

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Gesamtabschluss 2011 der Stadt Herten	2
2.	Gesamtabschluss 2012 der Stadt Herten	3
3.	Jahresabschluss 2016 der Stadt Herten	4
4.	Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 30.11.2017	5 - 6
5.	Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 30.11.2017	7 - 9
6.	Bebauungsplan Nr. 186 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße“ <ul style="list-style-type: none">• Prüfung und Bescheidung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit• Prüfung und Bescheidung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange• Satzungsbeschluss	10 - 13
7.	Bestellung von Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herten, Widerruf der Bestellung von Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herten	14
8.	Änderung der Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb „Zentraler Betriebshof“ (ZBH) vom 22.05.2000 in der Fassung vom 30.11.2017	15 - 23
9.	Betriebssatzung der Stadt Herten für den „Hertener Immobilienbetrieb“ (HIB) in der Fassung vom 06.12.2017	24 - 33
10.	Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	34
11.	Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten <ul style="list-style-type: none">• U 10 „Lindenkämpe“• WU 4 „Storcksmährstraße“• U 14 „Im Winkel“	35 - 37
12.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG	38 - 39
13.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 der PROSOZ Herten GmbH	40 - 41

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **26/2017**
Ausgabebetrag: **08.12.2017**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de





Herten, 01.12.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2011 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Gesamtabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2011 wurde nach den Vorschriften des § 116 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des siebten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 29.11.2017 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Gesamtabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen 206 – 210 des Finanzmanagements der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag: 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 8.00 - 12.30 Uhr
Mittwoch: 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister

Fred Toplak

Herten, 01.12.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2012 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Gesamtabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2012 wurde nach den Vorschriften des § 116 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des siebten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 29.11.2017 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Gesamtabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen 206 – 210 des Finanzmanagements der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag: 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 8.00 - 12.30 Uhr
Mittwoch: 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister



Fred Toplak

Herten, 1. Dezember 2017

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2016 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2016 wurde nach den Vorschriften des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des sechsten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 37 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 29.11.2017 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (238 – 240) der Geschäftsbuchhaltung der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Herten zu folgenden Zeiten erfolgen.

- montags 08.00 – 16.00 Uhr
- dienstags, mittwochs und freitags 08.00 – 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Der Bürgermeister



Fred Toplak

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 30.11.2017, die der Rat in seiner Sitzung am 29.11.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 30.11.2017

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 30.11.2017

Fred Toplak
Bürgermeister



Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 30.11.2017

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - , des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. 1981 S. 732) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- **Grundsteuer A** 285 v.H.
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- **Grundsteuer B** 790 v.H.
für die Grundstücke

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 26.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 30.11.2017, die der Rat in seiner Sitzung am 29. November 2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 30.11.2017

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 30. November 2017

Fred Toplak
Bürgermeister



Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 30.11.2017

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 25.11.2017 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif für das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,68 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- (2) **1,44 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschluss Teilnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Gebührentarif für das Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **1,02 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,80 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,22 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m³**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m³**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 01.02.2017 außer Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 186 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 186 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 11.10.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

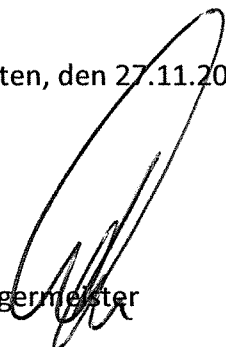
Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Bebauungsplan Nr. 186 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 27.11.2017

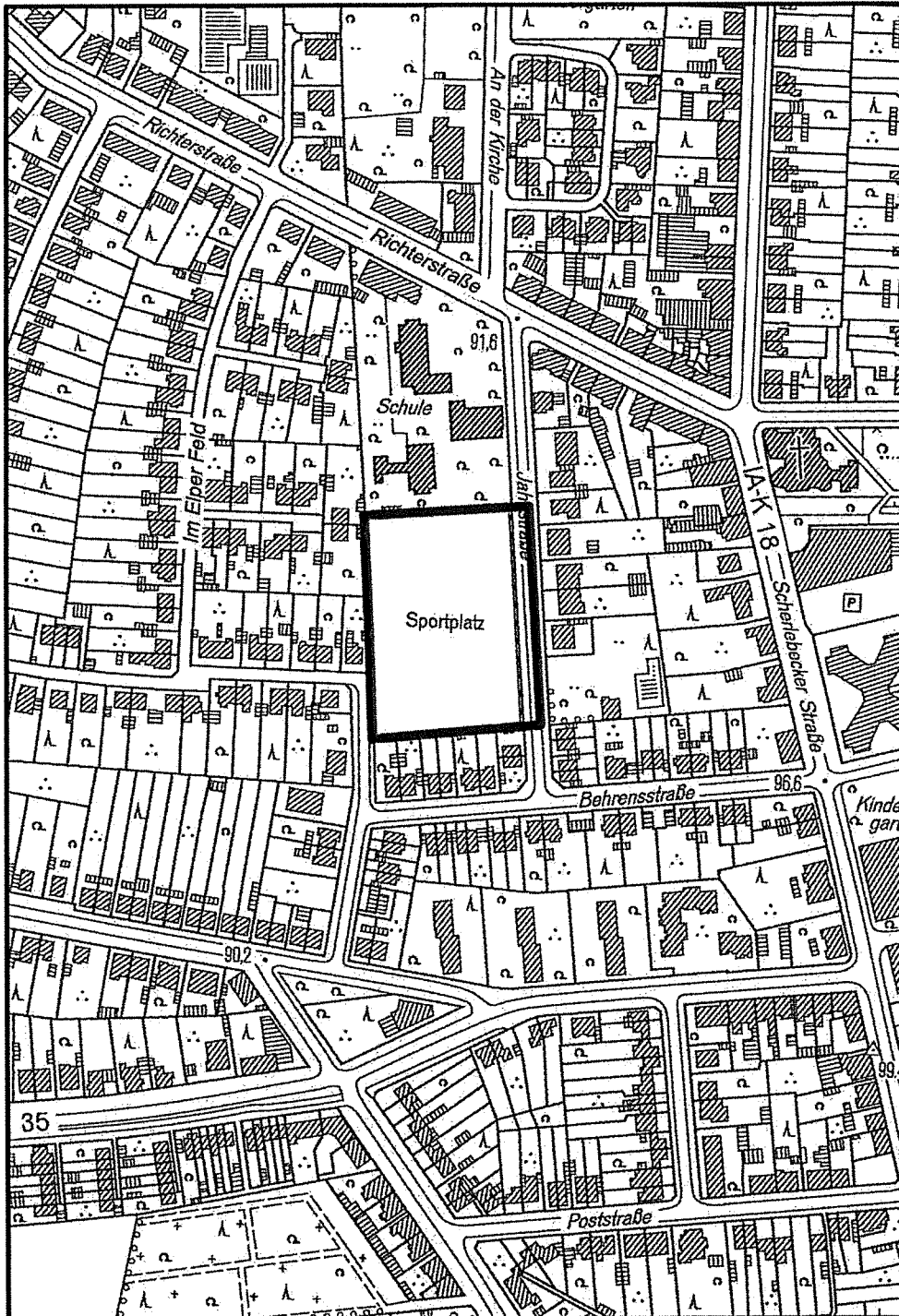
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 186

„Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße“

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 186 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße“

- Prüfung und Bescheidung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- Prüfung und Bescheidung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 186 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße“ werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Umgang mit den vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird zugestimmt.
2. Das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die zum öffentlich ausgelegten Planentwurf vorgebracht wurden, sind im Sinne der anliegenden Bescheide mitzuteilen.
3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
4. Der beigefügten Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 186 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan mit Begründung – von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen – wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (ergänzend für Bebauungspläne, die nach § 13a BauGB aufgestellt sind).

Herten, den 27.11.2017




Bürgermeister

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 01.01.2018 werden Frau Calina Herzog und Frau Ursula Fabis bis auf Widerruf zu Standesbeamtinnen für den Standesamtsbezirk Herten bestellt.

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird die Bestellung des Standesbeamten Herrn Rainer Paesler für den Standesamtsbezirk Herten widerrufen.



Fred Toplak

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Änderung der Satzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof" (ZBH) vom 22.05.2000“ in der Fassung vom 30.11.2017, die der Rat in seiner Sitzung am 29.11.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der


„Änderung der Satzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof" (ZBH) vom 22.05.2000 in der Fassung vom 30.11.2017“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 30.11.2017


Fred Toplak
Bürgermeister

**Betriebssatzung
der Stadt Herten für den
„Zentralen Betriebshof Herten“ (ZBH)**

vom 30.11.2017

Präambel

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 die Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Herten (ZBH) beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 7, 41, 107 (2) und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644, 2005 S. 15),

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehend, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen dieses Gesetzes werden wie folgt in weiblicher oder männlicher Form geführt:

- Amtsbezeichnung: Bürgermeister/Bürgermeisterin; Kämmerer/Kämmerin
- Funktionsbezeichnung: Betriebsleiter/Betriebsleiterin

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Der Betrieb wird organisatorisch und wirtschaftlich als eigenständige kommunale Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und grundsätzlich nach der Eigenbetriebsverordnung geführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen „Zentraler Betriebshof Herten“ (ZBH).
- (3) Sitz des Betriebes ist Herten.

§ 2 Gegenstand des Betriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes sind die im Auftrag der Stadt Herten durchzuführenden gesamten Dienstleistungen im Bereich
- der Abfallwirtschaft
 - der Straßenreinigung und des Winterdienstes
 - der Durchführung der Wertstoffsammlungen außerhalb der Abfallwirtschaft
 - der Durchführung des Bestattungswesens
 - der Durchführung von Neubau und Sanierung der öffentlichen Grün- und Sportanlagen
- und die Pflege und Unterhaltung des nachfolgend genannten unbeweglichen städt. Vermögens im Auftrag der Stadt Herten:
- Straßen, Wege und Plätze
 - Grünanlagen, Friedhöfe
 - Kinderspielplätze
 - Sport- und Freizeitanlagen
 - Abwassereinrichtungen
- sowie sonstiger Serviceleistungen.
- Der ZBH hält alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen vor.
- (2) Dem ZBH können weitere mit der Zielsetzung des Unternehmens im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden. Er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Betriebsatzung auf den Betriebsausschuss zur Entscheidung übertragen und die durch die Eigenbetriebsverordnung nicht ausschließlich dem Betriebsausschuss vorbehalten ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Der Rat ist verpflichtet, auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss zu entscheiden, ob eine Angelegenheit wieder in die Zuständigkeit des Rates zurückgeführt wird. Abweichungen von der Betriebsatzung bedürfen eines besonderen Beschlusses des Rates.

§ 4
Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bestimmt die zahlenmäßige Zusammensetzung des Betriebsausschusses und wählt die Ausschussmitglieder.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Der Bürgermeister, der für den Betrieb zuständige Beigeordnete, der Kämmerer und ein Vertreter des Personalrates sind zu den Sitzungen einzuladen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertretern ist zur Sache das Wort zu erteilen.

§ 5
Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in allen Angelegenheiten, die nicht dem Rat oder als Geschäft der laufenden Betriebsführung der Betriebsleitung unterliegen.
Insbesondere entscheidet er über:
 - a. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie 50.000,00 € brutto im Einzelfall übersteigen;
 - b. den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche gegenüber der ursprünglichen Forderung, wenn sie 50.000,00 € brutto im Einzelfall übersteigen;
 - c. den Start eines Vergabeverfahrens für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 250.000,00 € brutto mittels eines qualifizierten Baubeschlusses;
 - d. den Start eines Vergabeverfahrens für Dienstleistungen und sonstige Beschaffungen mit einem Vergabewert von mehr als 100.000,00 € brutto mittels eines qualifizierten Anschaffungsbeschlusses;
 - e. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen ab einer Summe von 250.000,00 €, sofern diese nicht unabweisbar sind;
 - f. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen ab einer Summe von 50.000,00 €;
 - g. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers an die Gemeindeprüfungsanstalt;
 - h. die Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden oder mit einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem

dem Ausschussvorsitzenden oder einem dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6

Rechtliche Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (2) Der Bürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Kein Weisungsrecht besteht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Bürgermeister vertreten lassen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des ZBH rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Unterrichtung des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des ZBH, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer zu hören.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des ZBH besteht aus maximal zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung kann vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt werden.
- (2) Gehört der Betriebsleitung ein Beigeordneter der Stadt Herten an, so ist er Erster Betriebsleiter.

- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung, die nicht die laufende Betriebsführung betreffen, entscheidet der Erste Betriebsleiter, wenn er bestellt ist, sonst der zuständige Beigeordnete im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere
 - Einsatz des Personals
 - Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Lieferanten und Auftragnehmern
 - Maßnahmen zur Instandhaltung des Sondervermögens.
- (5) Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (6) Für die Regelung der Geschäftsverteilung gilt grundsätzlich der hierzu durch den Bürgermeister mit dem Betriebsausschuss erlassene „Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung des ZBH“. Die Vertretungsregelungen innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche trifft die Betriebsleitung selbstständig.

§ 9

Vertretung des ZBH

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebs vertritt die Betriebsleitung die Stadt Herten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW keine andere Regelung treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Betrieb.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Namen „Zentraler Betriebshof Herten“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte zeichnen „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden nach dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der ZBH beschäftigt in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2) Die Beschäftigten des Betriebes werden vom Bürgermeister in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter nach den für die Personalangelegenheiten in der Stadt Herten allgemein geltenden Bedingungen eingestellt, ein- oder höhergruppiert und entlassen. Der Bürgermeister delegiert die

Personalverantwortung und die damit verbundenen Aufgaben an die Betriebsleitung. Bei Entscheidungen, die die Entgeltgruppen 11 TVöD und höher betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Bürgermeister herbeizuführen. Der zuständige Beigeordnete ist vorab zu beteiligen.

- (3) Für die Beteiligung der Vertretung der Beschäftigten in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die bei dem Betrieb beschäftigten Beamten sind im Stellenplan der Stadt Herten zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben. Der ZBH hat gegenüber der Stadt Kostenerstattung vorzunehmen.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, wodurch die Stadt für den Betrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder einem Mitglied des Verwaltungsvorstandes und von einem Mitglied der Betriebsleitung unter dem Namen der Stadt unterzeichnet.
- (2) Geschäfte des Betriebes, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

§ 12

Stammkapital

- (1) Die Höhe des Stammkapitals wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Folgende Aktiv und Passivposten werden in das Vermögen des ZBH übernommen (voraussichtlicher Stand zum 01.01.2018).

Aktiva

- Anlagevermögen	25.842 T€
- Umlaufvermögen	3.929 T€
- Rechnungsabgrenzungsposten	0 T€

Passiva

- Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	3 T€
- Rückstellungen	854 T€
- Kredite / Verbindlichkeiten	7.795 T€
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.888 T€

§ 13

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsjahr

- (1) Der ZBH hat jährlich, spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Herten zur Feststellung weiterleitet.
- (3) Auszahlungen für die verschiedenen Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Aufwendungen im Erfolgsplan sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 500.000 Euro verschlechtern wird;
 - b. zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Investitions- oder Liquiditätskredite erforderlich werden;
 - c. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen;
 - d. eine Vermehrung um mehr als 5% oder eine Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, sofern es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (6) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der ZBH führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung entspricht den handelsrechtlichen Grundsätzen. Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Herten zur Feststellung weiterleitet. Der Rat stellt den Jahresabschluss spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres fest. Gleichzeitig ist über die Entlastung des Betriebsausschusses zu entscheiden.

§ 16

Gleichstellung

Der Betrieb verpflichtet sich, die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – zu beachten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die **Betriebssatzung der Stadt Herten für den „Hertener Immobilienbetrieb“ (HIB) in der Fassung vom 06.12.2017**, die der Rat in seiner Sitzung am 29.11.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Betriebssatzung der Stadt Herten für den „Hertener Immobilienbetrieb“ (HIB) in der Fassung vom 06.12.2017

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 06.12.2017

Fred Toplak
Bürgermeister

Betriebssatzung
der Stadt Herten für den
„Hertener Immobilienbetrieb“ (HIB)

vom 06.12.2017

Präambel

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 die Betriebssatzung für den Hertener Immobilienbetrieb (HIB) beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 7, 41, 107 (2) und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644, 2005 S. 15),

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehend, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen dieses Gesetzes werden wie folgt in weiblicher oder männlicher Form geführt:

- Amtsbezeichnung: Bürgermeister/Bürgermeisterin; Kämmerer/Kämmerin
- Funktionsbezeichnung: Betriebsleiter/Betriebsleiterin

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Der Betrieb wird organisatorisch und wirtschaftlich als eigenständige kommunale Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und grundsätzlich nach der Eigenbetriebsverordnung geführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen „Hertener Immobilienbetrieb“ (HIB).
- (3) Sitz des Betriebes ist Herten.

§ 2

Gegenstand des Betriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die bedarfsgerechte und ganzheitliche Versorgung der Stadt Hertener mit Gebäuden einschließlich der dazugehörigen Grundstücke sowie mit sonstigen Räumen. Die Betätigung des Betriebes erfolgt unter betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen und umfasst insbesondere folgende Bereiche:
 - An- und Verkauf von Grundbesitz im Rahmen des Betriebszwecks
 - Vermietung/Anmietung und Verpachtung von Gebäuden, Räumen und Außenflächen
 - Erstellung, Instandhaltung, Umbau, Ausbau, Modernisierung und Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen
 - Energiedienstleistungen
 - Bereitstellung (Gestaltung, Pflege) von Außenanlagen der Gebäude
 - Bereitstellung von Reinigungsdiensten
 - Hausmeisterdienste
 - Handwerkerdienste
 - Gebäudesicherung
 - Vorhaltung und Aktualisierung von Gebäudedaten
- (2) Darüber hinaus gehört die umfassende Gebäudebedarfsplanung unter Berücksichtigung technischer, städtebaulicher, demografischer, umweltverträglicher, pädagogischer, wirtschaftlicher und sonstiger aktueller Entwicklungen zu den Aufgaben des Hertener Immobilienbetriebs.
- (3) Der HIB ist dazu berechtigt, seine Dienstleistungen im Konzern Stadt Hertener anzubieten.
- (4) Der Betrieb kann auch alle sonstigen die Betriebszwecke fördernden Maßnahmen und Geschäfte tätigen. Er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Werden vom Betrieb Dienstleistungen benötigt, die vom Umfang, von der Verfügbarkeit und der Qualität von städtischen Dienststellen oder anderen städtischen Betrieben bezogen werden können, so besteht die Verpflichtung, die Leistungen dort abzunehmen. Die städtischen Nutzer haben ihren Raum- und Gebäudebedarf bei dem Betrieb zu beziehen. Über die Befreiung von diesem Kontrahierungszwang ist spätestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut zu entscheiden.
- (5) Die vom HIB nach Absatz 1 zu bewirtschaftenden Objekte werden - soweit sie im Eigentum der Stadt Hertener stehen und nicht zum notwendigen Betriebsvermögen anderer Eigenbetriebe der Stadt Hertener gehören – in das Anlagevermögen des HIB überführt.
- (6) Der Betrieb stellt sicher, dass das von der Stadt Hertener eingebrachte Vermögen vorrangig zur Erfüllung des jeweiligen öffentlichen Zwecks genutzt werden kann. Falls die Nutzung für öffentliche Zwecke dauerhaft entfällt oder wirtschaftlich anderweitig sichergestellt werden kann, ent-

scheidet der Rat über den anderweitigen Einsatz oder die Verwertung des Vermögens oder der Vermögensgegenstände, sofern die Wertgrenze in Höhe von 50.000,00 € überschritten wird.

- (7) Das Immobilienmanagement erfolgt mit der Maßgabe, die Versorgung der städtischen Organisationseinheiten mit Gebäuden und zugehörigen Leistungen entsprechend der jeweiligen Bedarfe kundenorientiert unter Anrechnung der jeweiligen Vollkosten durchzuführen. Hierbei wird das Ziel verfolgt, Kostentransparenz zu schaffen und den für die städtische Aufgabenerledigung notwendigen Immobilienbestand sowie die anfallenden Betriebskosten wirtschaftlich zu optimieren.

§ 3

Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Betriebssatzung auf den Betriebsausschuss zur Entscheidung übertragen und die durch die Eigenbetriebsverordnung nicht ausschließlich dem Betriebsausschuss vorbehalten ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Der Rat ist verpflichtet, auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss zu entscheiden, ob eine Angelegenheit wieder in die Zuständigkeit des Rates zurückgeführt wird. Abweichungen von der Betriebssatzung bedürfen eines besonderen Beschlusses des Rates.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bestimmt die zahlenmäßige Zusammensetzung des Betriebsausschusses und wählt die Ausschussmitglieder.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Der Bürgermeister, der für den Betrieb zuständige Beigeordnete, der Kämmerer und ein Vertreter des Personalrates sind zu den Sitzungen einzuladen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertretern ist zur Sache jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 5

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in allen Angelegenheiten, die nicht dem Rat oder als Geschäft der laufenden Betriebsführung der Betriebsleitung unterliegen.

Insbesondere entscheidet er über:

- a. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie 50.000,00 € brutto im Einzelfall übersteigen;
 - b. den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche gegenüber der ursprünglichen Forderung, wenn sie 50.000,00 € brutto im Einzelfall übersteigen;
 - c. den Start eines Vergabeverfahrens für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 250.000,00 € brutto mittels eines qualifizierten Baubeschlusses;
 - d. den Start eines Vergabeverfahrens für Dienstleistungen und sonstige Beschaffungen mit einem Vergabewert von mehr als 100.000,00 € brutto mittels eines qualifizierten Anschaffungsbeschlusses;
 - e. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen ab einer Summe von 250.000,00 €, sofern diese nicht unabweisbar sind;
 - f. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen ab einer Summe von 50.000,00 € ;
 - g. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers an die Gemeindeprüfungsanstalt;
 - h. die Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden oder mit einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden oder mit einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6

Rechtliche Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (2) Der Bürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Kein Weisungsrecht besteht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Bürgermeister vertreten lassen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des HIB rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen.

- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Unterrichtung des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des HIB, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer zu hören.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus maximal zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung kann vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt werden.
- (2) Gehört der Betriebsleitung ein Beigeordneter der Stadt Herten an, so ist er Erster Betriebsleiter.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung, die nicht die laufende Betriebsführung betreffen, entscheidet der Erste Betriebsleiter, wenn er bestellt ist, sonst der zuständige Beigeordnete im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere
- Einsatz des Personals
 - Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Lieferanten und Auftragnehmern
 - Maßnahmen zur Instandhaltung des Sondervermögens.
- (5) Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (6) Für die Regelung der Geschäftsverteilung gilt grundsätzlich der hierzu durch den Bürgermeister mit dem Betriebsausschuss erlassene Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung des

Hertener Immobilienbetriebes. Die Vertretungsregelung innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche trifft die Betriebsleitung selbstständig.

§ 9

Vertretung des HIB

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebs vertritt die Betriebsleitung die Stadt Herten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW keine andere Regelung treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Betrieb.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Namen „Hertener Immobilienbetrieb“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte zeichnen „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der HIB beschäftigt in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2) Die Beschäftigten des Betriebes werden vom Bürgermeister in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter nach den für die Personalangelegenheiten in der Stadt Herten allgemein geltenden Bedingungen eingestellt, ein- oder höhergruppiert und entlassen. Der Bürgermeister delegiert die Personalverantwortung und die damit verbundenen Aufgaben an die Betriebsleitung. Bei Entscheidungen, die die Entgeltgruppen 11 TVöD und höher betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Bürgermeister herbeizuführen. Der zuständige Beigeordnete ist vorab zu beteiligen.
- (3) Für die Beteiligung der Vertretung der Beschäftigten in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die beim Betrieb beschäftigten Beamten sind im Stellenplan der Stadt Herten zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebs nachrichtlich anzugeben. Der HIB hat gegenüber der Stadt eine Kostenerstattung vorzunehmen.

§ 11

Verpflichtungserklärung

- (1) Erklärungen, wodurch die Stadt für den Betrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder einem Mitglied des Verwaltungsvorstandes und von einem Mitglied der Betriebsleitung unter dem Namen der Stadt unterzeichnet.
- (2) Geschäfte des Betriebes, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

§ 12

Stammkapital, Übertragung von Vermögen und Schulden

- (1) Die Höhe des Stammkapitals wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Folgende Aktiv- und Passivposten werden in das Vermögen des HIB übernommen (voraussichtlicher Stand zum 01.01.2018):

Aktiva	
Anlagevermögen	126.997 TEUR
Umlaufvermögen	0 TEUR
Rechnungsabgrenzungsposten	0 TEUR
Passiva	
Empfangene Ertragszuschüsse	0 TEUR
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	38.508 TEUR
Rückstellungen	11.932 TEUR
Kredite für Investitionen	48.926 TEUR

§ 13

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Betrieb macht gem. § 27 EigVO NRW für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Gebrauch. Die § 19 Abs. 2 und die §§ 21 und 23 sowie 25 EigVO NRW gelten insoweit nicht.
- (2) Der HIB hat jährlich, spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht. Dabei ist
 - der Erfolgsplan als Ergebnisplan nach § 2 GemHVO
 - und der Vermögensplan als Finanzplan nach § 3 GemHVO auszugestalten.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nach § 18 EigVO ist in die genannten Pläne einzu-
beziehen.

- (3) Der Wirtschaftsplan ist über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Herten zur Feststellung weiterleitet.
- (4) Auszahlungen für die verschiedenen Vorhaben des Finanzplanes, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Aufwendungen im Ergebnisplan sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.
- (6) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Ergebnisplan um mehr als 500.000 Euro verschlechtern wird;
 - b. zum Ausgleich des Finanzplans höhere Investitions- oder Liquiditätskredite erforderlich werden;
 - c. im Finanzplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen;
 - d. eine Vermehrung um mehr als 5% oder eine Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, sofern es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (7) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplans schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Herten zur Feststellung weiterleitet. Der Rat stellt den Jahresabschluss spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres fest. Gleichzeitig ist über die Entlastung des Betriebsausschusses zu entscheiden.

§ 16

Gleichstellung

Der Betrieb verpflichtet sich, die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – zu beachten.

§ 17

Gründungsaufwand und Inkrafttreten

- (1) Der Gründungsaufwand wird in voller Höhe vom Betrieb getragen.
- (2) Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 08.04.2018 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Westerholt:

Feld F1 Nr.: 48 - 79

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **08.04.2018** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 08.04.2018 nicht mehr.

**Umlegungsausschuss
der Stadt Herten**
Die Vorsitzende



Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten

Bekanntmachung

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Herten am 25.10.2017 gefasste Beschluss nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken geregelt:

U 10 „Lindenkämpe“

Gemarkung Herten, Flur 42, Flurstück 1369, 1373, 1391

Die Grundstücksregelung wurde am 10.11.2017 unanfechtbar.

Mit der Bekanntmachung nach § 71 BauGB wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Herten, 29.11.2017

Umlegungsausschuss
der Stadt Herten

Wenzel
Die Vorsitzende
- Wenzel -



**Umlegungsausschuss
der Stadt Herten**

Die Vorsitzende



Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten

Bekanntmachung

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Herten am 25.10.2017 gefasste Beschluss nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an dem nachstehend aufgeführten Grundstück geregelt:

WU 4 „Storcksmährstraße“

Gemarkung Westerholt, Flur 6, Flurstück 349

Die Grundstücksregelung wurde am 08.11.2017 unanfechtbar.

Mit der Bekanntmachung nach § 71 BauGB wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein.

Herten, 29.11.2017

Umlegungsausschuss
der Stadt Herten


Die Vorsitzende
- Wenzel -



**Umlegungsausschuss
der Stadt Herten**
Die Vorsitzende



Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten

Bekanntmachung

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Herten am 25.10.2017 gefasste Beschluss nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken geregelt:

U 14 „Im Winkel“

**Gemarkung Herten, Flur 56, Flurstück 106
Gemarkung Herten, Flur 57, Flurstück 168, 677**

Die Grundstücksregelung wurde am 22.11.2017 unanfechtbar.

Mit der Bekanntmachung nach § 71 BauGB wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Herten, 29.11.2017

Umlegungsausschuss
der Stadt Herten

Wenzel

Die Vorsitzende
- Wenzel -



Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG hat am 23.06.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates, festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis - 300.502,48 €

Auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages ist der Gesellschafter verpflichtet, den Verlust in Höhe von 301 T€ auszugleichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.12.-22.12.2017 im Verwaltungsgebäude der Hertener Stadtwerke, Herner Str. 21, 45699 Herten, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH zum 31.12.2016 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HTVG Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den

Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft mit einem Verlustvortrag von 1.996 T€ bilanziell überschuldet ist. Infolgedessen ist nach § 49 Abs. 3 GmbHG eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Gesellschafter gibt durch entsprechende Eigenkapital- und Finanzierungsmaßnahmen zu erkennen, den Fortbestand der Gesellschaft zu gewährleisten.“

Düsseldorf, 30. Mai 2017

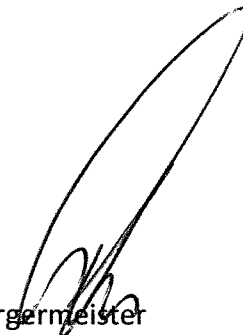
EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 27. November 2017

Bürgermeister



Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 der PROSOZ Herten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der PROSOZ Herten GmbH hat am 26.07.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der PROSOZ Herten GmbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 werden gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses beschlossen.

Es wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 3.011.362,95 EUR erwirtschaftet.

Gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 08.07.2013 ist der o.g. Jahresüberschuss an die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH abzuführen.

Die Auszahlung erfolgte zum 09.08.2017.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11. - 15. Dezember 2017 (Mo-Do 8:00 - 16:00 Uhr, Fr 8:00 – 12:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Ewaldstr. 261, 45699 Herten zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der PROSOZ Herten GmbH zum 31.12.2016 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH, Rheinlanddamm 199, 44139 Dortmund hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der PROSOZ Herten Softwareentwicklungs- und Beratungsgesellschaft für Gemeinden, Städte und Kreise mbH, Herten für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dortmund, den 31. Mai 2017

audalis

Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

durch:

(Patrick Andexer)

Wirtschaftsprüfer

(Andreas Beyer)

Wirtschaftsprüfer

Herten, den 15.11.2017


Bürgermeister